

**Neues für die
Lohn- und
Gehaltsabrechnung**

und

**optimale
Gestaltungsmöglichkeiten
der Zuwendungen
an Arbeitnehmer**

*optimale
Gestaltungsmöglichkeiten
der Zuwendungen
an Arbeitnehmer*

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

Änderungen und Neuerungen

Was Arbeitgeber 2022 wissen müssen

2 - 6

**Optimale Gestaltungsmöglichkeiten
der Zuwendungen an Arbeitnehmer**

7 - 15

- A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen
an Arbeitnehmer
- B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie
Zuwendungen an Arbeitnehmer

Altenburg, im Januar 2022

Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Änderungen und Neuerungen

Was Arbeitgeber 2022 wissen müssen

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn wird wieder angehoben. Er steigt zum 1. Januar 2022 auf 9,82 € je Arbeitsstunde, ab 01. Juli 2022 auf 10,45 €. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es weiterhin nur für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Langzeitarbeitslose, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Branchenspezifische Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestlohns aufgrund tariflicher Vereinbarungen sind nicht zulässig. Jedoch gibt es eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Tarifverträgen, die eine höhere Vergütung als den gesetzlichen Mindestlohn vorsehen.

Der Mindestlohn muss auch bei Aushilfskräften / Minijobs (bis 450 € Monatslohn) gezahlt werden; Minijobber mit Mindestlohn dürfen daher ab Januar 2022 maximal 45,8 Stunden im Monat arbeiten, damit sie innerhalb der 450 € - Grenze bleiben.

Corona-Pandemie

Kurzarbeitergeld; der erleichterte Zugang zum KUG sowie die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten wurde bis 31. März 2022 verlängert; die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge fällt allerdings weg, hier ist ab 2022 nur noch eine Erstattung in Höhe von 50% vorgesehen. Zum 31. Dezember 2021 endete auch die Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

Mögliche Corona-Bonus-Zahlung bis zum 31. März 2022 verlängert. Der steuer- und abgabenfreie Bonus kann bis zur Höhe von insgesamt 1.500 € gezahlt werden, allerdings nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (keine Lohn-/Gehaltsumwandlung). Der Bonus muss wegen der Corona-Krise gezahlt werden und der Abmilderung von zusätzlichen Belastungen aufgrund der Krise dienen. Insgesamt darf der Bonus den Betrag von 1.500 € in den Jahren 2020 und 2021 zusammen nicht übersteigen.

Corona und Lohnfortzahlung / Erstattungen

Wie verhält es sich, wenn Arbeitnehmer infiziert sind und / oder sich in Quarantäne begeben müssen. Grundsätzlich ist es derzeit so

- bei bestätigter Covid-Erkrankung besteht Lohnfortzahlung wie bei anderen Krankheiten (6 Wochen) und Erstattung der Arbeitgeber-Aufwendungen über die Krankenkasse

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- wenn Absonderung / Quarantäne angeordnet Kontakt mit Infizierten, Einreise aus Risikogebiet u. a. wurde und die Arbeit nicht von zu Hause aus erfolgen kann (Homeoffice), dann wird (seit November 2021) unterschieden zwischen Ungeimpften und Geimpften;

Geimpfte haben Anspruch auf Lohnfortzahlung, der Arbeitgeber kann Erstattung seiner Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen (www.ifsg-online.de);

Ungeimpfte haben keine Anspruch auf Lohnfortzahlung, der Arbeitgeber kann den Lohn natürlich freiwillig weiter zahlen, er bekommt aber keine Erstattung;

Rechtsgrundlage hierfür ist § 616 BGB (fehlende Impfung wird als Verschulden des Arbeitnehmers gewertet).

In den Anträgen auf Erstattung nach dem IfSG werden diese Punkte auch immer abgefragt (Impfung; Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB), bei Vermerk „fehlende Impfung“ wird das Antragsportal automatisch beendet.

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist ab 2022 verpflichtend

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) einen verpflichtenden Zuschuss zahlen. Dieser beträgt 15% des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die aufgrund der Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Arbeitslosenversicherung bei Rentnern: Der Arbeitgeberanteil kehrt zurück

Für Arbeitnehmer, die das Lebensalter für den Anspruch auf Regelaltersrente erfüllt haben, besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Der dennoch zu zahlende Arbeitgeberanteil war für fünf Jahre ausgesetzt. Zum 01. Januar 2022 kehrt dieser Arbeitgeberanteil wieder zurück.

Urlaubsanspruch, Resturlaub und Kurzarbeit

Arbeitnehmer müssen bis zum Jahresende ihren Urlaub nehmen, ansonsten verfällt er § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz). In europakonformer Auslegung heißt das aber: Der Urlaub verfällt nicht mehr automatisch. Arbeitgeber müssen auf den drohenden Urlaubsverfall hinweisen. Eine Urlaubsübertragung in das Folgejahr ist möglich, wenn dringende persönliche oder betriebliche Gründe dies rechtfertigen, dann muss der Urlaub in den ersten drei Monaten genommen werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Wechseln Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres die Arbeitsstelle, können sie bei ihrem neuen Arbeitgeber grundsätzlich den noch verbliebenen Resturlaub aus der alten Beschäftigung beanspruchen.

Um zu vermeiden, dass Urlaub doppelt beansprucht wird, ist der alte Arbeitgeber verpflichtet, eine Bescheinigung über den noch verbliebenen Resturlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).

Für Monate, in denen sich Arbeitnehmer in „Kurzarbeit Null“ befanden (also keinerlei Arbeitsstunden anfielen), können auch keine Urlaubsansprüche erworben werden; bei einer anteiligen Kurzarbeit (von zum Beispiel 50%) ist eine Kürzung des Urlaubsanspruchs wohl nicht möglich (so Arbeitsgericht Osnabrück im Juni 2021; 3 Ca 108/21).

Beitragsätze in der Sozialversicherung

bleiben weitestgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr, auch die Obergrenzen für die Beitragserhebung (Beitragsbemessungsgrenzen) bleiben auf gleichem Niveau (nur geringfügige Änderungen).

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2022 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,57 € anzusetzen, ein Frühstück mit 1,87 €. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 241 € monatlich. Die freie Verpflegung insgesamt für einen Monat wird mit 270 € berechnet, freie Unterkunft oder Miete monatliche mit 241 €.

Tariflöhne

Eine Übersicht über die derzeit allgemein geltenden Mindestlöhne aufgrund von Tarifverträgen ist ersichtlich unter www.zoll.de (Suchfunktion → Mindestlöhne)

Mini-Jobs

Bis 450 € kann monatlich (15 € täglich) verdient werden (unter Einhaltung Mindestlohn), ohne dass der Beschäftigte Lohnabzüge hat (Brutto gleich Netto, sofern der Beschäftigte sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt), der Arbeitgeber muss aber eine

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Pauschalabgabe für Krankenversicherung von	13%	
Pauschalabgabe für Rentenversicherung von	15%	
Pauschale Lohnsteuer von	<u>2%</u>	30%

des Arbeitslohnes an die Minijob-Zentrale
"Knappschaft-Bahn-See" entrichten.

Infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses kann diese Grenze dreimal im Jahr
(Zeit-Jahr; also binnen 12 Monaten) überschritten werden.

Ab 01. Januar 2022 müssen Arbeitgeber von Minijobbern der Minijob-Zentrale melden, wie ihre Mitarbeiter krankenversichert sind. Außerdem muss neben der Steuernummer des Arbeitgebers auch die Steuer-Identifikationsnummer des Minijobbers mit übermittelt werden.

Sozialversicherung / Fälligkeitstermine

Monat	Beitragsnachweis einzureichen bis *	Termin Beitragszahlung (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar	25.01.2022	27.01.2022
Februar	22.02.2022	24.02.2022
März	25.03.2022	29.03.2022
April	25.04.2022	27.04.2022
Mai	24.05.2022	27.05.2022
Juni	24.06.2022	28.06.2022
Juli	25.07.2022	27.07.2022
August	25.08.2022	29.08.2022
September	26.09.2022	28.09.2022
Oktober	24.10.2022	26.10.2022
November	24.11.2022	28.11.2022
Dezember	23.12.2022	28.12.2022

* Achtung: Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis
am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.



Optimale Gestaltungsmöglichkeiten der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Vorab ... was unbedingt beachtet werden muss

Hinweis

Die folgenden Ausführungen zu zusätzlichen Vergütungsmöglichkeiten können nicht auf alle Einzelheiten eingehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede geplante Maßnahme sollte daher vorab mit dem Steuerberater besprochen werden. Hier erhalten sie alle notwendigen grundsätzlichen Informationen und Aussagen, ob die jeweiligen Leistungen für ihren Betrieb geeignet sind.

Lohn- und Gehaltsumwandlungen als Sonderleistung für Zusatzleistungen möglich

Oftmals wird versucht, Teile der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitsvergütung in steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen umzuwandeln. Nicht zuletzt deshalb, um Einsparungen für das eigene Unternehmen zu erzielen. Durch eine gesetzliche Neuregelung (§ 8 Abs. 4 EStG) wurde nun klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgeber steuerbegünstigt sind. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist daher

- ✚ die Leistung wird nicht auf den vereinbarten Arbeitslohn angerechnet
- ✚ der Anspruch auf Arbeitslohn nicht durch die Leistung herabgesetzt wird
- ✚ die Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohnes gewährt
- ✚ bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Viele weitere Voraussetzungen sind zu berücksichtigen

Finanzamt und Sozialversicherung stellen an abgabenfreie Vergütungsbestandteile hohe Anforderungen. Wird nur eine der geforderten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Leistung rückwirkend steuer- und sozialversicherungspflichtig. Schuldner und in der Haftung ist immer zuerst der Arbeitgeber. Über mehrere Jahre gerechnet, kann solch eine Nachforderung beträchtliche und existenzbedrohliche Ausmaße annehmen. Ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist oftmals eingeschränkt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Es lohnt sich, bei Lohnvereinbarungen alle steuerfreien Zuwendungen auszuschöpfen, da die Lohnsteuer, mögliche Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) entfallen.

Wenn anlässlich einer Lohnerhöhung steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse vereinbart werden, bringt das sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer Vorteile.

1) Reisekosten

Kernpunkt des Reisekostenrechts ist der Begriff der **ersten Arbeitsstätte**.

Fahrten zur ersten Arbeitsstätte gelten als Fahrten „Wohnung - Arbeitsstätte“, Fahrten von der Wohnung oder der ersten Arbeitsstätte zu anderen Einsatzorten sind Dienstreisen.

Arbeitnehmer, die an mehreren Standorten ihres Unternehmens tätig sind, sollten mit ihrem Arbeitgeber klären, welcher ihr erster Einsatzort ist und sich dies bestätigen lassen.

Wie oft und in welchem Umfang der Arbeitnehmer dort arbeitet, spielt keine Rolle, solange er dem Standort "dauerhaft zugeordnet" wird. Dauerhaft heißt, während des gesamten Vertragsverhältnisses oder länger als 48 Monate. Wer von seiner Wohnung zu anderen Einsatzorten als seiner "ersten Tätigkeitsstätte" fährt, kann also Kosten einer Dienstreise abrechnen, entweder in seiner eigenen Einkommensteuererklärung oder aber sich entsprechend vom Arbeitgeber vergüten lassen.

Die Regelung bedeutet aber auch: Arbeitnehmer, die dauerhaft bei einem Kunden eingesetzt sind, können die Fahrten nun nicht mehr als Dienstreisen absetzen. Das häusliche Arbeitszimmer kann übrigens nicht als "erste Tätigkeitsstätte" gelten.

Folgende Leistungen können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden:

- ✚ Dienstliche Fahrtkosten (Dienstreise) mit eigenem PKW: 0,30 € pro gefahrenem km
- ✚ Übernachtungskosten:

bei Übernachtung ohne Frühstück in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben;
bei Übernachtung mit Frühstück / Mittag-, Abendessen: Kürzung des unten aufgeführten Verpflegungspauschbetrages pauschal um 20% für das Frühstück und 40% jeweils für Mittag- und Abendessen; ohne Nachweis pauschal mit 20 € pro Übernachtung;

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

✚ Verpflegungsgeld (Essengeld): bei einer Abwesenheit pro Tag

von mehr als 8 Stunden: 14 €

von mindestens 24 Stunden: 28 €

Bei mehrtägigen Reisen kann für den Tag der Abreise und der Anreise jeweils 14 € vergütet werden, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Bei Auslandsreisen gelten je nach Land unterschiedliche Sätze.

Der Arbeitgeber muss die erstatteten Beträge in der (Jahres-) Lohnsteuerbescheinigung ausweisen !!

Berufskraftfahrer, also Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit überwiegend im Fahrzeug verbringen **und im Fahrzeug übernachten**, können einen zusätzlichen Pauschbetrag von 8 € pro Kalendertag als berufsbedingte Ausgaben geltend machen oder sich vom Arbeitgeber erstatten lassen; dieser Pauschbetrag kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sein als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.

2) Zuschüsse für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte / Job-Ticket

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern ein Job-Ticket bezahlen oder einen Zuschuss dafür leisten, ohne dass Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr anfallen (Einzelfahrscheine sowie Wochen-, Monats- oder Jahreskarten innerhalb der Verkehrsverbünde). Die Tickets dürfen auch für private Fahrten genutzt werden, steuerbegünstigt sind allerdings nur die Privatfahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Im Fernverkehr sind nur die Fahrscheine für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen werden auf die als Werbungskosten steuerlich abziehbare Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet. Der Arbeitgeber muss den Zuschuss im Lohnkonto getrennt aufzeichnen und auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausweisen.

3) Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern

Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum normalen Lohn oder als Gehaltsumwandlungen gezahlt werden. Dazu gehört auch die Betreuung gegen Entgelt durch andere Mütter in deren Haushalt.

4) Steuerfreie Unterstützungsleistungen

Unterstützungen bis 600 € / Jahr können an einzelne Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind (z. B. Ersatz von Krankheitskosten). Es muss also eine Notsituation beim Beschäftigten vorliegen (Krankheit, Unglücksfall o. ä.).

5) Steuerfreie Zuwendungen durch Essenmarken

Bei Essenmarken handelt es sich im Prinzip um Gutscheine, die dann in bestimmten Gaststätten eingelöst werden können. Auch bei Kantinenmahlzeiten, Essensgutscheinen, Restaurantschecks und dergleichen kann den Beschäftigten eine steuerfreie Zuwendung eingeräumt werden.

Das Verfahren ist allerdings etwas kompliziert und mit Verwaltungsarbeit verbunden. Sollten Sie Interesse an der Durchführung haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

6) Steuerfreie Überlassung von Waren- und Dienstleistungen

Sogenannte Belegschaftsrabatte; jeder Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 1.080 € / Jahr aus seinem Sortiment zukommen lassen oder Rabatte in dieser Höhe gewähren.

7) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag bedeutet natürlich: **zusätzlich** zum normalen Lohn, aber maximal bis zu einem rechnerischen Stundenlohn von 50 €, können abgabenfrei gezahlt werden

- ✚ bei Nachtarbeit bis zu 25%
(Nachtarbeit ist die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, bei Aufnahme der Arbeit vor 0 Uhr kann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag von 40% gezahlt werden)
- ✚ bei Sonntagsarbeit bis zu 50%
- ✚ bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen bis zu 125%
- ✚ für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai bis zu 150%
- ✚ Achtung: gilt auch in eingeschränktem Umfang für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn betriebliche Gründe gerechtfertigt sind oder alle übrigen Arbeitnehmer ebenfalls Zuschläge erhalten.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

8) 50 € Euro-Freigrenze für Sachbezüge

Eine Möglichkeit, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Bezüge (zusätzlich zum vereinbarten Lohn-/Gehalt) zukommen zu lassen, besteht in der Überlassung von Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Monatswert von 50 € (bis Ende 2021 noch 44 €), die der Arbeitnehmer von dritter Seite erhält.

Hierzu zählen z.B. Warengutscheine oder Geldkarten, die der Arbeitnehmer bei Dritten einlösen kann (zum Beispiel für Essen in einer Gaststätte, aber auch Benzingutscheine). Die Gutscheine oder Geldkarten dürfen nicht die Möglichkeit einer Umwandlung in Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben, es muss ein Sachbezug bestehen. Geldleistungen, auch zweckgebunden (zum Beispiel Zuschüsse für bestimmte Maßnahmen), können keine steuerbegünstigten Sachbezüge sein. Die Gutscheine oder Karten dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Bei den 50 € handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. wird die Grenze in einem Kalendermonat überschritten, wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

9) Betriebsveranstaltungen

Für geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer und ggf. dessen Begleitperson bei einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, gibt es einen Freibetrag von 110 €. Das bedeutet, soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € (brutto; inkl. USt) je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Lohn-/Gehaltseinkünften. Der übersteigende Teil muss als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die Höhe der Aufwendungen bemisst sich nach den gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Keine Rolle spielt es mehr, ob die Aufwendungen dem einzelnen Arbeitnehmer zugerechnet werden können. Kosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung sind mit einzubeziehen. Begleitpersonen werden bei Bemessung der Teilnehmer dem Arbeitnehmer zugerechnet. Begünstigt sind bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Geschenke, die den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung oder eines besonderen persönlichen Ereignisses (etwa die Blumen, das Buch oder die CD zum Geburtstag) überreicht werden, bleiben – innerhalb der 110 € - Grenze – nur bis zu einem Wert von 60 € incl. USt steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch dann, wenn die Geschenke verlost werden.

10) Steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse oder andere

Die Betriebliche Altersvorsorge wird auch 2022 staatlich und steuerlich gefördert. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze (West) steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sozialversicherungsfrei bleiben jedoch weiterhin nur Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze.

Für 2022 bedeutet das: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 6.768 € (8% von 84.600 €), davon 3.384 € auch sozialversicherungsfrei. Steuerlich gefördert werden zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers.

Steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung.

Interessant: Die Regelung kann auch von nicht-sozialversicherungspflichtigen GmbH-Geschäftsführern in Anspruch genommen werden.

Solche Beiträge müssen neben dem laufenden Arbeitsentgelt entrichtet werden, können also zum Beispiel anstelle oder als Teil einer Gehaltserhöhung vereinbart werden. Grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer auch Anspruch auf Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge.

11) Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

Maßnahmen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung sind bis zu 600 € steuerfrei. Durch die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 EStG werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder als Gehaltsumwandlungen aus Sonderleistungen erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung von der Lohnsteuer und damit im Ergebnis auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, soweit sie den Betrag von 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung / Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen,
- Gewährung einer gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung,
- Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz,
- Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum (Alkohol, Tabakwaren).

Auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für extern durchgeführte Maßnahmen werden begünstigt. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist jedoch **nicht** steuerbefreit im Sinne dieser Regelung.

12) Steuerfreiheit für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Um Beschäftigten, die nach der Elternzeit wieder in den Beruf zurückkehren, den Wiedereinstieg problemloser zu ermöglichen oder Arbeitnehmern, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, eine Unterstützung zukommen zu lassen, können steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers darin bestehen

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- ein Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen, dass den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt
- einen steuerfreien Zuschuss zu zahlen für eine kurzfristige Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bei zwingenden und beruflich veranlassten Gründen (bis zu 600 €).

13) Sachbezüge - Aufmerksamkeiten durch den Arbeitgeber

Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörigen – wie zum Beispiel Blumen, Buch, CD – aus Anlass eines persönlichen Ereignisses – zum Beispiel Geburtstag, Hochzeit, Geburt – bleiben bis zu einem Wert von 60 € (brutto) steuerfrei. Reine Geldzuwendungen sind hiervon ausgenommen.

14) Smartphone & Co.

Teuer und wichtig am Arbeitsplatz als auch zu Hause und deshalb unerlässlich für viele Arbeitnehmer ist eine gute Technikausstattung mit Smartphone, Laptop, Tablet und anderem. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine entsprechende Ausstattung zu Verfügung stellen, auf dem neuesten Stand der Technik und entsprechend teuer, und auch eine private Nutzung gestatten. Die Geräte müssen aber im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben.

Wenn Arbeitnehmer mit ihrem privaten Telefon viel beruflich telefonieren, können 20% der monatlichen Telefonkosten erstattet werden, maximal 20 €.

15) Steuerfreie Privatnutzung von Dienstfahrrädern möglich

Die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrades ist seit dem 1. Januar 2019 steuer- und sozialversicherungsfrei. Ob Pedelec, Mountainbike oder ein ganz normales Fahrrad die Begünstigung gilt fast immer. Nur für Fahrräder (sogenannte E-Bikes), die als Kraftfahrzeug zugelassen sind (z. B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt), muss der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wie bisher versteuert werden. Hinweis: Die Steuerfreiheit galt vorerst nur bis zum 31.12.2021, wurde jetzt aber bis 31.12.2030 verlängert.

16) Steuerfreie Corona-Beihilfen des Arbeitgebers

Für aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 € sind steuerfrei, sofern die Zahlung bis zum 31. März 2022 erfolgt (siehe hierzu auch die Ausführungen auf Seite 2).

17) Geldwerte Vorteile für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ wurden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines Elektrofahrzeuges oder Hybridelektrofahrzeuges im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 46 EStG).

B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Im vorherigen Abschnitt wurden Lohnbestandteile besprochen, die an die Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können; zusätzlich gibt es Zuwendungen, die sozialversicherungsfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem pauschalen Satz abführt.

Vereinfacht ausgedrückt: Eine Zuwendung in der angesprochenen Form von 100 € kostet den Arbeitgeber dann im Endeffekt 115 € / 120 € / 125 €, der Arbeitnehmer erhält die 100 € - Zuwendung ohne Abzüge.

Die angegebenen Prozentsätze erhöhen sich noch (leicht) um den Solidaritätszuschlag und möglicherweise um Kirchensteuer bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers.

Pauschale Lohnsteuer von 20%

Beiträge für eine Direktversicherung, die noch vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde (Altzusagen), bleiben bis zu 1.752 €/Jahr sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit 20% pauschal versteuert werden.

Pauschale Lohnsteuer von 25%

Die folgenden Leistungen bleiben sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25% pauschal versteuert werden:

Verpflegungsmehraufwendungen; im vorherigen Abschnitt hatten wir die generell abgabenfreie Auszahlung von Verpflegungsmehraufwendungen (Auslöse, Spesen usw.) angesprochen. Diese pauschalen Beträge können in doppelter Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber die Hälfte des ausgezahlten Betrages mit 25% pauschal versteuert. Interessant ist diese Regelung für Arbeitnehmer, die häufig Dienstreisen durchführen (auch GmbH-Geschäftsführer).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, dürfen sozialversicherungsfrei vergütet werden, wenn der Arbeitgeber hierfür eine pauschale Lohnsteuer von 25% abführt. Gezahlt werden dürfen 0,30 € je Entfernungskilometer der ersten 20 km / 0,35 € der übersteigenden km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitnehmer mit eigenem PKW fährt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber 15 Arbeitstage monatlich mit Fahrten Wohnung und Arbeitsstelle unterstellen. Im Rahmen dieser Pauschalversteuerung erfolgt beim Arbeitnehmer in dessen Steuererklärung keine Anrechnung auf eine beantragte Entfernungspauschale.

Erholungsbeihilfen; Beihilfen des Arbeitgebers für Erholungszwecke des Arbeitnehmers können ohne Abzüge ausgezahlt werden, wenn sie vom Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Beihilfe zu Erholungszwecken verwendet. Pro Jahr können gezahlt werden 156 € für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind. Erholungsbeihilfen bieten daher eine gute Möglichkeit, um Arbeitnehmern anlässlich des Urlaubs eine Sonderzuwendung zukommen zu lassen.

Betriebsveranstaltungen; Werden die Aufwendungen von jeweils 110 € für Betriebsveranstaltungen überschritten, ist der übersteigende Betrag steuer- und beitragspflichtig, es sei denn, der Arbeitgeber führt eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25% ab.

Bei **Übereignung von PC und Telekommunikationsanlagen** (auch die Übereignung von Hard- und Software einschließlich technischen Zubehörs) durch den Arbeitgeber kann der geldwerte Vorteil aus dieser Übereignung mit 25% pauschal versteuert werden.

Darüber hinaus räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, Barzuschüsse des Arbeitgebers zur Internetnutzung des Arbeitnehmers mittels arbeitnehmereigener Geräte ebenfalls mit 25% zu pauschalieren (Voraussetzung auch hier: Zusätzlich zum Arbeitslohn).

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer angegebenen Betrag für die laufende Internetnutzung ohne weitere Prüfung pauschalieren, soweit dieser 50 Euro monatlich nicht übersteigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Internetnutzung beruflich erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer erklärt, einen Internetzugang zu besitzen, für den im Kalenderjahr durchschnittlich Aufwendungen in der erklärten Höhe entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Will der Arbeitgeber mehr als 50 € monatlich erstatten und pauschalieren, muss der Arbeitnehmer die entstanden Aufwendungen der letzten 3 Monate im Einzelnen nachweisen. Der sich danach ergebende monatliche Durchschnittsbetrag darf der Pauschalierung zugrunde gelegt werden.

Dienstfahräder

Wird das betriebliche Fahrrad unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer übereignet, kann die Zuwendung ebenfalls pauschal lohnversteuert werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Kurzfristige Beschäftigungen (bis zu 18 zusammenhängende Arbeitstage) können ebenfalls pauschal mit 25% versteuert werden, wenn der tägliche Arbeitslohn im Durchschnitt 120 € (bei maximalem Stundenlohn von 15 €) nicht übersteigt.

Elektro-Dienstwagen und E-Bikes

Die Übereignung einer Ladevorrichtung oder deren Nutzung kann als geldwerter Vorteil ebenfalls pauschal versteuert werden.

Pauschale Lohnsteuer von 30%

Für bestimmte Sachzuwendungen (Geschenke) und betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer besteht eine Pauschalierungsmöglichkeit. Durch diese Pauschalsteuer in Höhe von 30% wird die steuerliche Erfassung des zugewendeten geldwerten Vorteils beim Empfänger abgegolten.

Da Sachbezüge bis zur Freigrenze von 50 € monatlich auf der Empfängerseite nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, werden sie von dieser Pauschalsteuer nicht erfasst.

